Universität Zürich[UZH]

Rechtswissenschaftliches Institut

Lehrstuhl für Privat-, Handels- und Wirtschaftsrecht
Prof. Dr. iur. Rolf Sethe, LL.M.
Rämistrasse 74 / 12
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 634 50 24
Telefax +41 44 634 43 92
www.rwi.uzh.ch/sethe/

Lehrstuhl für Handels-, Wirtschafts- und Europarecht
Prof. Dr. iur. Andreas Heinemann
Rämistrasse 74 / 40
CH-8001 Zürich
Telefon +41 44 634 15 52
Telefax +41 44 634 15 89
www.rwi.uzh.ch/heinemann/

Übungen im Handels- und Wirtschaftsrecht

Frühjahrssemester 2021
(Bachelor-Veranstaltung Nr. 4078-4081)

Prof. Dr. iur. Kern Alexander
Prof. Dr. iur. Andreas Heinemann
Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch
Prof. Dr. iur. Simon Schlauri
OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly
Prof. Dr. iur. Rolf Sethe
RAin Dr. iur. Stephanie Volz

Wichtige Informationen

Allgemeines

- Die Übungen sind Bestandteil des Pflichtmoduls «Handels- und Wirtschaftsrecht» und werden im Frühjahrssemester 2021 **ausschliesslich digital** durchgeführt. Die Teilnahme an den Übungsveranstaltungen sowie die Abgabe und das Bestehen eines Falles ist **nicht** Voraussetzung für die Zulassung zur schriftlichen Modulprüfung am Ende des Frühjahrssemesters 2021. Für die Teilnahme als Zuhörer der Übungen ist keine Einschreibung nötig; wollen Sie dagegen eine schriftliche Falllösung einreichen, müssen Sie sich anmelden (siehe unten).

- Im Rahmen der Übungen kann einer der untenstehenden sieben Fälle gelöst und eingereicht werden. Eine genügende Leistung wird als «schriftliche Fallbearbeitung» im Aufbaustudium angerechnet.

Schriftliche Fallbearbeitung

- Es kann und muss nur **eine** Fallbearbeitung verfasst werden.

- Die **Anmeldung** erfolgt **zwingend** über die Plattform **OLAT**. Der entsprechende **Link** findet sich auf den Lehrstuhlwebseiten Heinemann und Sethe.

- Die **Wahl** des zu bearbeitenden Falles ist grundsätzlich frei und erfolgt durch **Einschreibung in die entsprechende Gruppe** (Fall 1-7) auf der Plattform OLAT.

- Die **maximale Anzahl Teilnehmer** pro Gruppe beträgt 25 Personen. Es gilt dabei das Prinzip «first-come-first-served».

- Sobald **keine freien Plätze** mehr vorhanden sind, kommt man automatisch auf die **«Warteliste»**. Die Teilnehmer werden dann gleichmässig auf die Gruppen 1-7 verteilt. Es besteht in diesem Fall keine Wahlmöglichkeit der Teilnehmer. Bitte sehen Sie davon ab, an den Lehrstühlen um eine Ausnahme zu ersuchen.

- Die **An- und Abmeldung** auf OLAT https://lms.uzh.ch/dmz/ hat **von Mittwoch, 16. Dezember 2020, 12.00 Uhr bis Mittwoch, 27. Januar 2021, 12.00 Uhr** zu erfolgen.

- Für die Bearbeitung der Falllösung sind die untenstehenden **Mindestanforderungen** einzuhalten.

- **Abgabedatum ist Mittwoch, 3. März 2021**. Massgebend ist der Eingang der elektronischen Arbeiten bei dem/der jeweiligen Dozenten/Dozentin.

- Um in Coronazeiten den Nahverkehr und die Post zu entlasten, bitten wir Sie, die Fallbearbeitung **ausschliesslich in elektronischer Form** (Word und PDF) an

den **zuständigen Dozenten** oder die **zuständige Dozentin** zu senden. Bitte **benennen** Sie die elektronische Version Ihrer Fallsammlung wie folgt:

- Name_Vorname_HaWi-Fall_Nr.●_FS21.docx und
- Name_Vorname_HaWi-Fall_Nr.●_FS21.pdf

- Die **Rückgabe** der korrigierten Fallbearbeitung sowie die Mitteilung des erzielten Resultats erfolgt via E-Mail.
- Gemäss dem Merkblatt der Fakultät werden sämtliche sieben Fälle ausschliesslich dem **Privatrecht** im weiteren Sinn zugeordnet.
- Wir bitten Sie, regelmässig die Websites der Lehrstühle Heinemann oder Sethe zu konsultieren für den Fall, dass sich in einem Sachverhalt nachträglich noch Änderungen ergeben sollten.

Zugangsdaten der Übungsveranstaltungen

Die Lehrveranstaltung wird ausschliesslich digital durchgeführt. Alle Teilnehmer werden zeitgleich unterrichtet (es werden also keine Gruppen gebildet). Format ist eine Live-Besprechung in einem Zoom-Meeting, das aufgezeichnet wird und im Intranet der UZH zur Verfügung gestellt wird für Teilnehmer, die an dem Termin verhindert waren.

Die Zugangsdaten lauten wie folgt:

https://uzh.zoom.us/j/93250971262?pwd=aG53aEs4UitjVUoydm0xbmVUdkJ3UT09

Meeting-ID: 932 5097 1262
Kenncode: Hawi

Datum und Zeit der Übungsveranstaltungen

Donnerstags von 12.15 bis 13.45 Uhr an folgenden Daten:

15. April 2021	Fall 4 – Prof. Dr. iur. Simon Schlauri
22. April 2021	Fall 1 – Prof. Dr. iur. Kern Alexander
29. April 2021	Fall 3 – Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch
06. Mai 2021	Fall 5 – OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly
20. Mai 2021	Fall 6 – Prof. Dr. iur. Rolf Sethe
27. Mai 2021	Fall 7 – Dr. iur. Stephanie Volz
03. Juni 2021	Fall 2 – Prof. Dr. iur. Andreas Heinemann

Kontakt bei Fragen

- Kontaktieren Sie bitte bei Fragen, die Ihren Fall, die Korrektur oder die Fallrückgabe betreffen, den **zuständigen Dozenten** oder die **zuständige Dozentin**.

- Wenn Sie Fragen haben, welche die Gesamtorganisation der Übungen betreffen, wenden Sie sich bitte an die **Lehrstühle Heinemann** oder **Sethe**.

Zuständigkeiten und Zustellorte

Liste der Zuständigkeiten und Zustellorte	
Fall 1:	**Fall 2:**
Lehrstuhl Alexander Universität Zürich Rechtswissenschaftliches Institut Rämistrasse 74/22 8001 Zürich lst.alexander@rwi.uzh.ch	Lehrstuhl Heinemann Universität Zürich Rechtswissenschaftliches Institut Rämistrasse 74/40 8001 Zürich lst.heinemann@rwi.uzh.ch
Fall 3:	**Fall 4:**
Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch Walder Wyss AG Seefeldstrasse 123 Postfach 8034 Zürich stefan.knobloch@walderwyss.com	Prof. Dr. iur. Simon Schlauri Ronzani Schlauri Anwälte Technoparkstrasse 1 8005 Zürich schlauri@ronzani-schlauri.com
Fall 5:	**Fall 6:**
OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly Universität Zürich Rechtswissenschaftliches Institut Rämistrasse 74/54 8001 Zürich anne.schneuwly@rwi.uzh.ch	Lehrstuhl Sethe Universität Zürich Rechtswissenschaftliches Institut Rämistrasse 74/12 8001 Zürich lst.sethe@rwi.uzh.ch
Fall 7:	
Dr. iur. Stephanie Volz BIANCHISCHWALD GMBH St. Annagasse 9 Postfach 1162 8021 Zürich stephanie.volz@bianchischwald.ch	

Mindestanforderungen für die schriftliche Fallbearbeitung

- Die Arbeit umfasst:
  - ein **Deckblatt**: Es enthält unten die Angabe von Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer, E-Mail Adresse, Semesterzahl, Studienrichtung (iur./oec.) und Matrikel-Nr. des Verfassers. In der Mitte sind der Titel der Veranstaltung, die Nummer des bearbeiteten Falles sowie der Name des Dozenten oder der Dozentin anzugeben;
  - ein **Inhalts-**, ein **Literatur-** und ein **Abkürzungsverzeichnis**;
  - den **Sachverhalt** (es genügt, den Sachverhalt aus diesem PDF-Dokument auszuschneiden und in Ihre Lösung einzukopieren. Ein Abtippen ist nicht erforderlich);
  - die **Lösung** des Falles;
  - die Angabe der **Anzahl Zeichen** (siehe hierzu sogleich), das **Datum** und die **Unterschrift** auf der letzten Seite;
  - die **unterzeichnete Plagiatserklärung** auf der letzten Seite.
- Die Lösung des Falles darf den Umfang von 34’000 Zeichen (inkl. Leerzeichen, inkl. Fussnoten) nicht überschreiten. Es sind Seitenzahlen anzubringen.
- Die Blätter sollen nur auf einer Seite beschrieben werden; rechts ist ein breiter Rand (ca. 5 cm) für Korrekturen freizulassen.
- Die Arbeit ist durch Titel und Abschnitte klar zu gliedern. Der Aufbau soll den Gedankengang widerspiegeln.
- Einer klaren Sprache, dem gut verständlichen Satzbau, der einwandfreien Orthographie und der korrekten Interpunktion ist grosse Aufmerksamkeit zu schenken.
- Unnötige, verallgemeinernde und weitschweifige Ausführungen sind generell zu vermeiden. Bei der Lösung des Falles ist allein vom vorgegebenen Sachverhalt auszugehen. Es sollen keine Fragen beantwortet werden, die nicht in der Aufgabenstellung enthalten sind und deren Beantwortung nichts zur Lösung des Falles beiträgt. Achten Sie auf eine klare Subsumtion.
- Der Fall ist aufgrund des Gesetzes zu bearbeiten. Wo das Gesetz auslegungsbedürftig ist oder Lücken aufweist, müssen Literatur und Judikatur zu Hilfe gezogen werden.
- Die Arbeit in Gruppen ist zulässig und zweckmässig. **Allerdings muss jede Fallbearbeitung eine selbstständige und eigenständige Arbeit darstellen**, damit sie angenommen werden kann. Bearbeitungen des gleichen Falles werden

von Dozenten und Dozentinnen auf Übereinstimmungen und Ähnlichkeiten überprüft.

- Es wird dringend angeraten, sich an Empfehlungen in Fachbüchern zur juristischen Arbeitsweise zu halten, wie z.B. FORSTMOSER PETER/OGOREK REGINA/ SCHINDLER BENJAMIN: Juristisches Arbeiten (6. Auflage, Zürich 2018).

- Das Literaturverzeichnis hat sämtliche zitierten Kommentare, Lehrbücher, Zeitschriftenaufsätze u. dgl. in alphabetischer Reihenfolge der Verfassernachnamen zu enthalten. Nicht aufzuführen sind Gesetze und Gerichtsentscheide.

- Die Zitierweise soll einheitlich und korrekt sein. Das vollständige Zitat eines Werkes hat nur im Literaturverzeichnis zu erfolgen. Innerhalb des Textes kann abgekürzt werden, sofern sich dadurch keine Verwechslungen ergeben. Für das Literaturverzeichnis und das Zitieren von Literatur sei verwiesen auf das Werk von FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER, S. 60 ff., 345 ff. Hinweise zum Zitieren von Judikatur finden sich auf S. 370 ff. dieses Werkes.

- Die Fälle sind nach der anerkannten Methodik der Fallbearbeitung zu lösen (bei FORSTMOSER/OGOREK/SCHINDLER beschrieben auf S. 73 ff.).

- Sofern zu einer Frage im Schrifttum ein Meinungsstreit besteht, muss dieser durch eine ausreichende Anzahl Quellen (pro und contra) belegt werden. Es genügt nicht, wenn nur ein Werk angegeben wird, das seinerseits den Streitstand wiedergibt.

- Die Plagiatshinweise der Fakultät sind zwingend zu berücksichtigen.

Für Fallbearbeitungen bei Prof. Dr. A. Heinemann (Fall 2) ist das Merkblatt zum Verfassen einer rechtswissenschaftlichen Fallbearbeitung zwingend zu berücksichtigen (https://www.ius.uzh.ch/dam/jcr:ffffffff-96a9-e0b9-ffff-fffff14899cf/MerkblattFallbearbeitung.pdf).

Prof. Dr. iur. Kern Alexander

Fall 1 – GreenGnu (Aktienrecht)

Dagobert ist Alleinaktionär und einziger Verwaltungsrat der im Jahre 2010 von ihm gegründeten Atalanta AG mit Sitz in Stans, welche ein alkoholhaltiges Süssgetränk mit dem Namen «GreenGnu» herstellt.

Dagobert pflegt einen ausschweifenden Lebensstil, welchen er sich über die Atalanta AG finanziert, indem er private Ausgaben als Spesen der Atalanta AG verrechnet. Trotz den hohen Geldbeträgen, die sich Dagobert zwischen 2010 und 2015 regelmässig ausbezahlt hat, floriert das Geschäft der Atalanta AG.

«GreenGnu» ist solch ein Kassenschlager, dass Dagobert von einer befreundeten Investmentbankerin angegangen wird. Diese rechnet Dagobert vor, wie viel er mit einem IPO der Atalanta AG verdienen könnte. Dagobert ist grundsätzlich angetan von der Idee eines IPOs. Jedoch will er die Kontrolle über die Atalanta AG auch nach einem IPO auf keinen Fall verlieren. Deshalb kommt er im Sommer 2018 in Ihre Kanzlei und will wissen, wie er die Kontrolle über «sein» Unternehmen trotz IPO behalten kann.

Frage 1: Wie beraten Sie Dagobert diesbezüglich?

* * * * *

Nach langem Hin und Her entscheidet sich Dagobert für ein IPO mit Ausgabe von Namenaktien. Das IPO wird im Frühling 2019 vollzogen und ist ein voller Erfolg.

Der Aktienkurs der Namenaktien der Atalanta AG steigt innert kurzer Zeit in schwindelerregende Höhen. Dagobert, neben Verwaltungsratspräsident neu auch CEO der Atalanta AG, steigt der Erfolg «seines» Unternehmens jedoch immer mehr zu Kopf. Er beginnt, über die Atalanta AG in verschiedene marode Unternehmen zu investieren und tätigt weitere spekulative Geschäfte, in der Hoffnung, den Wert seiner Aktien weiter zu erhöhen.

Bingo Capital Partners beobachtet den Erfolg der Atalanta AG schon länger. Nach einem Aktienkurseinbruch anfangs 2021 sieht die Bingo Capital Partners eine günstige Gelegenheit, ein Aktienpaket von 10% der Atalanta AG an der Börse zu erwerben.

Dagobert ist über diese Transaktion nicht erfreut. Seine befreundete Investmentbankerin hat ihn vor der Bingo Capital Partners gewarnt. Letztere gilt als aktivistische Investorin, welche kritisch gegenüber überhöhten Managerlöhnen ist.

Als Verwaltungsratspräsident verweigert Dagobert der Bingo Capital Partners auf ihr Gesuch hin die Eintragung im Aktienbuch als Vollaktionärin. Stattdessen trägt er sie für die gesamten 10% der erworbenen Namenaktien als «Aktionärin ohne Stimmrecht» in das Aktienbuch ein. Dagobert stützt sich dabei auf eine in den Statuten enthaltene Prozentbeschränkung von 3%. Seiner befreundeten Investmentbankerin gesteht Dagobert jedoch, dass er die Bingo Capital Partners im Hinblick auf die bevorstehende Generalversammlung (**GV**) nicht als «Aktionärin mit Stimmrecht» eingetragen habe, weil er befürchtet, dass diese das von ihm geschnürte Vergütungspaket ablehnen

könnte. Dagobert braucht dieses jedoch, da er sich erst kürzlich ein Landgut in Schottland ersteigert hat. Auf Nachfrage der Investmentbankerin erklärt Dagobert, dass das Vergütungspaket Folgendes beinhalte:

- Eine feste Vergütung in der Höhe von CHF 2’000’000;
- eine Abgangsentschädigung, für den Fall, im Hinblick auf eine mögliche Entlassung aufgrund der Intervention der Bingo Capital Partners;
- ein Darlehen in der Höhe von CHF 1’500’000, um die Reitställe auf dem Landgut in Schottland zu sanieren und den privaten Golfplatz zu unterhalten.

Frage 2: Ist dieses Vergütungspaket zulässig?

Variante zu Frage 2: Unter der Annahme, dass Dagobert das Vergütungspaket vor dem IPO beschlossen hat: Ändert sich etwas an Ihrer Einschätzung?

* * * * *

Die Bingo Capital Partners sind über die Eintragung im Aktienbuch als «Aktionärin ohne Stimmrecht» empört und wollen rechtlich dagegen vorgehen. Zudem stellt sie sich auf den Standpunkt, dass sie auch als «Aktionärin ohne Stimmrecht» im Aktienbuch an der GV teilnehmen dürfe. Dagobert kommt erneut zu Ihnen in die Kanzlei und will wissen, was Sie von den Aussagen der Bingo Capital Partners halten.

Frage 3: Wie beraten Sie Dagobert?

Variante zu Frage 3: Unter der Annahme, dass die Bingo Capital Partners kein Anerkennungsgesuch gestellt hat: Verändert sich Ihre Einschätzung?

* * * * *

Trotz Protesten der Bingo Capital Partners wird die GV der Atalanta AG durchgeführt. Die anwesenden Aktionäre stimmen dem Vergütungspaket für Dagobert zu. Dagobert ist jedoch nicht vollkommen zufrieden. Die Präsentation des CFOs hat aufgezeigt, dass die Atalanta AG erstmals in ihrer Geschichte einen Verlust einfahren wird, da die von Dagobert getätigten Investitionen sich als Verlustgeschäfte herausgestellt haben. Zudem erhält Dagobert kurz nach der GV ein Schreiben der Bingo Capital Partners, in welchem er darüber informiert wird, dass die Bingo Capital Partners rechtliche Schritte gegen die Atalanta AG und ihn persönlich plane.

Dagobert kommt mit diesem Schreiben zu Ihnen und will wissen, was die Atalanta AG bzw. er von der Bingo Capital Partner zu erwarten habe.

Frage 4: Was wird die Bingo Capital Partners wohl vornehmen? Wie schätzen Sie die Chancen für dieses Vorgehen ein?

Prof. Dr. iur. Andreas Heinemann

Fall 2 – Wettbewerbsdruck bei 3D-Druckern (Wettbewerbsrecht)

Die 3DSpark Group AG (**Spark Group**) ist eine Techfirma mit Sitz in Basel, die sich auf 3D-Drucker spezialisiert hat. Sie deckt die ganze Wertschöpfungskette des 3D-Druckprozesses ab. Das Unternehmen liefert zwar seine Drucker und Modellierungsprogramme auch ins Ausland, richtet aber sein Angebot hauptsächlich auf Schweizer Konsumenten aus. Diese beziehen 3D-Drucker nahezu ausschliesslich im Inland.

Beim 3D-Drucker handelt es sich um einen Drucker, der Objekte dreidimensional ausdruckt. Die Objekte können aus Filmmaterialien wie Plastik, Gummi oder Metall hergestellt werden. Beim Druckvorgang wird das Objekt schichtweise von unten nach oben ausgedruckt, indem das Filmmaterial erhitzt und über einen Druckkopf auf eine Platte aufgelegt wird. Hierfür muss das Objekt im Vorfeld in einem 3D-Modellierungsprogramm digital angelegt werden. Dabei handelt es sich um eine Softwareanwendung, die speziell dazu designt ist, gewünschte Objekte in 3D-Modelle zu verwandeln. Modellierungsprogramme, auch 3D-CAD-Software genannt, sind demnach ein essentieller Bestandteil von 3D-Druckern.

Die Spark Group besitzt zwei Tochtergesellschaften in der Schweiz, GrafikSpark AG (**GrafikSpark**) und PrintSpark AG (**PrintSpark**). Beide Unternehmen sind im Handelsregister als hundertprozentige Tochtergesellschaften der Spark Group eingetragen. Sie üben alle ihre Geschäftstätigkeiten im Konzerninteresse aus.

GrafikSpark entwickelt hochwertige Modellierungsprogramme, welche insbesondere bei Fachleuten wie Architekten oder Zahnärzten sehr beliebt sind. Dies liegt vor allem daran, dass die Softwareprodukte, im Gegensatz zu den Konkurrenzprodukten, nicht nur sehr leicht verständlich, sondern auch vollständig mit einem Grafiktablett bedienbar sind (Grafiktablett ist ein Tablett, welches mit einem stiftförmigen Zeigegerät bedient werden kann. Dies ermöglicht es den Benutzern, eine höhere Genauigkeit zu erzielen als mit einer herkömmlichen Maus). Zudem sind die Modellierungsprogramme von GrafikSpark deutlich günstiger als existierende Softwareprodukte. GrafikSpark lizenziert Kopien seiner Softwareprogramme direkt an Konsumenten. Das Unternehmen hat seit mehr als drei Jahren einen Anteil von 75% an den Verkäufen von Modellierungsprogrammen schweizweit. Mit einem Anteil von 15% an den Verkäufen von Modellierungsprogrammen ist 3DSoftwareForU GrafikSparks grösster Konkurrent. Ausserdem im Markt vertreten ist ein aufstrebendes Start-Up namens Design3D, welches 10% der Verkaufsanteile besitzt.

Die Schwestergesellschaft von GrafikSpark, PrintSpark, stellt ausschliesslich 3D-Drucker her. In den letzten Jahren fiel es dem Unternehmen schwer, sich auf dem Markt zu etablieren, da es immer im Schatten von InnovPrint stand, dem bisher grössten Anbieter von 3D-Druckern in der Schweiz. Am 5. August 2019 hat die Spark Group deshalb entschieden, die Modellierungsprogramme von GrafikSpark technisch so zu verschlüsseln, dass sie ausschliesslich für PrintSpark-Drucker kompatibel sind und somit nicht mehr für 3D-Drucker von Drittherstellern benutzt werden können. Infolgedessen verbesserte sich die Marktstellung von PrintSpark drastisch. Innerhalb

eines Jahres konnte PrintSpark seine Anteile an den Verkäufen von 3D-Druckern von 20% auf 40% verdoppeln.

* * * * *

Am 23. Oktober 2020 erhält die WEKO eine Anzeige vom 3D-Druckerhersteller Innov-Print. In seinem Schreiben beschwert sich das Unternehmen, dass seine 3D-Drucker nicht kompatibel mit den Modellierungsprogrammen von GrafikSpark seien und das Unternehmen die für die Herstellung von Interoperabilität notwendigen Schnittstelleninformationen nicht herausgeben würde. Dieses Verhalten schade seinem Geschäft und stelle einen Marktmachtmissbrauch gemäss Art. 7 KG dar. InnovPrint verlangt deshalb von der WEKO, GrafikSpark dazu aufzufordern, die Spezifikationen herauszugeben, welche zur Herstellung von Interoperabilität zwischen den 3D-Druckern und dem Modellierungsprogramm notwendig sind.

> **Frage 1:** Ist das Verhalten von Spark Group bzw. GrafikSpark mit Art. 7 KG vereinbar? (Urheberrechtliche Aspekte bezüglich der Offenlegung der Schnittstellen für die Interoperabilität müssen nicht beachtet werden.)

* * * * *

Nach dem erfolgreichen Jahr von PrintSpark beschliesst die Spark Group am 20. September 2020, noch einen Schritt weiterzugehen und die Modellierungsprogramme von GrafikSpark und die 3D-Drucker von PrintSpark nicht mehr separat zu verkaufen, sondern miteinander zu verknüpfen. Die Benutzer zahlen also einen Einheitspreis für Drucker und die zugehörige Lizenz am Modellierungsprogramm. Am 7. Dezember 2020 beschweren sich konkurrierende Hersteller von 3D-Druckern bei der WEKO über die Produktintegration. Ihre Erfolgschancen beim Absatz von 3D-Druckern würden hierdurch noch weiter beeinträchtigt.

> **Frage 2:** Wie beurteilen Sie dieses Vorgehen im Hinblick auf Art. 7 KG?

* * * * *

Bearbeitungsvermerk: Real existierende 3D-Drucker Marktplätze bleiben ausser Betracht, es gilt ausschliesslich die Beschreibung im Sachverhalt. Sollte das Vorliegen einzelner Tatbestandsmerkmale verneint werden, so ist die Prüfung anhand eines Hilfsgutachtens weiterzuführen.

Prof. Dr. iur. Stefan Knobloch

Fall 3 – Ehekrach (Aktienrecht)

Hans Hollenstein ist Alleinaktionär der Heiterkeit AG (**HEAG**), deren Aktienkapital aus nicht verbrieften Inhaberaktien besteht.

Anlässlich der ordentlichen Generalversammlung 2015 wird im Protokoll der Generalversammlung festgehalten, dass Marlies Hollenstein (die Ehefrau von Hans Hollenstein) zur Delegierten des Verwaltungsrats der HEAG bestellt wird und 20% der Aktien der HEAG hält. «Weitere» Übertragungshandlungen in Bezug auf die 20% der Aktien gab es nicht. Das Protokoll der Generalversammlung wurde von Hans Hollenstein, Präsident des Verwaltungsrates der HEAG, und von Marlies Hollenstein, Protokollführerin der HEAG, unterzeichnet.

> **Frage 1:** Welche rechtlichen Mängel weisst der Generalversammlungsbeschluss auf (eine kurze Begründung ist ausreichend)?

* * * * *

Anfangs 2020 reichte Marlies Hollenstein die Scheidung ein, worauf Hans Hollenstein eine Generalversammlung der HEAG durchführte und seine (baldige) Ex-Frau als Mitglied des Verwaltungsrates abwählte. Das Protokoll der Generalversammlung, unterzeichnet von Hans Hollenstein als Präsident und seinem Sohn als Protokollführer, wurde festgehalten, dass sämtliche Aktien vertreten waren. Unter Beilage des erwähnten Protokolls meldete Hans Hollenstein die Abwahl von Marlies Hollenstein als Verwaltungsrätin der HEAG beim zuständigen Handelsregisteramt an. Gleichzeitig reichte Hans Hollenstein ein VR-Protokoll der HEAG ein, nachdem ihm neu (vormals Kollektivunterschrift zu zweien) Einzelunterschrift zusteht. In der Folge wurde sowohl Hans Hollenstein mit Einzelunterschrift eingetragen als auch Marlies Hollenstein aus dem Handelsregister gelöscht.

> **Frage 2:** Welche Ansprüche stehen Marlies Hollenstein gegen die involvierten Personen zu?
>
> **Frage 3:** Formulieren Sie die Rechtsbegehren von Marlies Hollenstein gegen die HEAG.

* * * * *

Noch während dem/den Gerichtsverfahren erfährt Marlies Hollenstein, dass Hans Hollenstein, als alleiniger im Handelsregister eingetragener Verwaltungsrat der HEAG, damit beginnt, das Tafelsilber der HEAG zu verkaufen.

> **Frage 4:** Welche Ansprüche stehen Marlies Hollenstein gegen die involvierten Personen zu, um das zu verhindern?

* * * * *

Nehmen Sie unabhängig von Ihren Antworten zu Frage 1 an, dass Marlies Hollenstein nach jahrelangem Prozessieren gegen die HEAG gewinnt und letztlich wieder als Verwaltungsrätin der HEAG im Handelsregister eingetragen wird.

> **Frage 5:** Welche Ansprüche stehen Marlies Hollenstein gegen Hans Hollenstein zu?

* * * * *

Hinweis zur Falllösung: Familien- und strafrechtliche Ansprüche sind nicht zu prüfen. Die Fragen 2, 4 und 5 sind nach der Anspruchsmethode (Wer will was von wem woraus?) zu beantworten und entsprechend zu strukturieren. Ausführungen ausserhalb dieser Struktur (insbesondere Vorbemerkungen und allgemeine Ausführungen) werden negativen bewertet. Sämtliche Antworten sind zu begründen.

Prof. Dr. iur. Simon Schlauri

Fall 4 – Stabilo Shoes (Kartellrecht)

Stabilo Shoes ist eine Gesellschaft der Hensch-Gruppe. Sie stellt Gesundheitsschuhe her, die sie weltweit über ein Netz von ihr zugelassener Distributoren verkauft, und die für Personen mit Fussgelenksproblemen besonders geeignet sein sollen. Die Schuhe fallen allerdings nicht unter die Medizinprodukteverordnung. Im Jahr 2019 betrug der Anteil der Hensch-Gruppe am schweizerischen Markt für Gesundheitsschuhe gut 35%, am gesamten Schuhmarkt rund 2%. Der Anteil von Stabilo machte rund die Hälfte aus.

In den Vertriebsverträgen für diese Schuhe ist vorgesehen, dass der Verkauf ausschliesslich in einer physischen Schuhhandlung und in Gegenwart eines diplomierten Podologen geschehen darf. Ziff. 5 des Vertriebsvertrags lautet:

> Der Distributor muss nachweisen, dass sich während der Verkaufszeit in seinem Laden immer eine Person mit einem eidgenössischen Diplom in Podologie aufhält. Diese muss sich die für die korrekte Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit erforderlichen genauen Kenntnisse über die wissenschaftlichen Merkmale der Produkte zu verschaffen wissen, um dem Kunden alle nötigen Informationen über die korrekte Auswahl des Produkts zukommen zu lassen, das für ein spezifisches Problem seiner Füsse am besten geeignet ist. Der Distributor ist verpflichtet, die Produkte nur in einer Verkaufsstelle mit entsprechendem Personal zu verkaufen und jedem Kunden eine persönliche Beratung vor Ort zukommen zu lassen.

Ziff. 6 des Vertriebsvertrags lautet:

> Der Distributor darf nur Werbebemühungen in der Amtssprache des Ortes der Verkaufslokalität vornehmen.

Stabilo ist der Auffassung, der Verkauf der Gesundheitsschuhe setze aufgrund der Art der Schuhe die physische Anwesenheit eines diplomierten Podologen voraus, damit der Kunde den Rat eines Fachmanns einholen könne. Dieser müsse zudem aus Qualitätssicherungsgründen vor Ort die Möglichkeit haben, die Füsse des Kunden auf Probleme zu untersuchen, die von Stabilo-Schuhen herrühren könnten, und entsprechende Rückmeldungen an Stabilo zu geben, um die Qualitätssicherung zu unterstützen. Die Regelung trage sodann auch zu einer Verbesserung des Vertriebs von Gesundheitsschuhen bei, weil sie den Risiken der Fälschung und des Trittbrettfahrens unter zugelassenen Distributoren vorbeuge. Nur so werde die nötige Beratung bei allen zugelassenen Vertriebshändlern erbracht und es werde sichergestellt, dass jeder die dafür anfallenden Kosten trage.

Frage 1: Sind die genannten Bestimmungen der Vertriebsverträge kartellrechtlich problematisch? Bedenken Sie dabei auch, wie Schuhe heute üblicherweise gehandelt werden.

Frage 2: Riskiert Stabilo Shoes damit eine kartellrechtliche Sanktion?

OA Dr. iur. Anne Mirjam Schneuwly

Fall 5 – Knopf GmbH (GmbH-Recht)

Die Geschwister Arnold und Bettina hatten 1997 die Knopf GmbH ihres Vaters übernommen. Das Gesellschaftskapital von CHF 160'000 war in 80 Stammanteilen zu CHF 2'000 aufgeteilt und von Arnold und Bettina hälftig gehalten. Ihre jeweiligen Partnerinnen hatten auch immer wieder am Erfolg der GmbH mitgewirkt. 2010 schoss Marina, die eingetragene Partnerin von Bettina, zusätzliche CHF 80'000 in die Gesellschaft ein, bzw. es wurde eine Kapitalerhöhung vorgenommen. Marina wurde als Gesellschafterin von 10 Stammanteilen zu CHF 8'000 ins Handelsregister eintragen und als vorsitzende Geschäftsführerin gewählt.

2017 verstarb Arnold unerwartet und seine Stammanteile wurden an seine Witwe Carolina (20 Stammanteile) und den zwei Kindern Karl (10 Stammanteile) und Lars (10 Stammanteile) vererbt. Caroline hat keine Kraft mehr, sich in die Knopf GmbH zu investieren und will ihre Stammanteile an ihre Söhne übergeben.

> **Frage 1a:** Wie werden Stammanteile übertragen? Was gilt es zu beachten? (10%)

Marina verstand sich nie gut mit Lars und will ihn auch nicht in der Geschäftsführung haben. Bettina betrachtet die Verwaltungsfähigkeiten ihres Neffen ebenfalls mit Skepsis, will Lars aber eine Chance geben.

> **Frage 1b:** Kann sich Marina gegen die Übertragung der Stammanteile an Lars wehren? Kann sie Lars aus der Geschäftsführung ausschliessen? Wie wäre die Situation bei einer AG mit vinkulierten Namenaktien? (25%)

* * * * *

Nach einer Aussprache mit allen Beteiligten im Rahmen einer Mediation wurde schliesslich ein Kompromiss gefunden: Lars verzichtete auf die Geschäftsführung, übernahm aber alle Stammanteile seiner Mutter.

Anfang 2019 trennte sich Marina von Bettina und trat aus der GmbH aus. Ihre Stammanteile wurden von Karl übernommen.

Seit einigen Jahren machte die Knopf GmbH keine Gewinne mehr und in der Jahresrechnung 2019 zeichnete sich eine Unterbilanz ab. Zur Weiterführung der Gesellschaft bedarf es dringend neuen Geldes. Bettina und Lars wollen die statuarisch bestimmten Nachschusspflichten einfordern. Karl aber ist gerade nicht liquid und kann nur einen Teil der Nachschusspflicht leisten.

Hier einen Auszug der Statuten:

> **Art. 1:** Unter der Firma Knopf GmbH besteht, mit Sitz in Zürich, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung im Sinne der Art. 772 ff. OR.
>
> **Art. 2:** Die Gesellschaft bezweckt den Betrieb einer Knopf- und Textilfabrik.

Ferner bezweckt die Gesellschaft Handel, Import, Export und Verkauf von Textilien und Waren aller Art. Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen und Tochtergesellschaften im In- und Ausland errichten und sich an anderen Unternehmen im In- und Ausland beteiligen sowie alle Geschäfte tätigen, die direkt oder indirekt mit ihrem Zweck in Zusammenhang stehen. Die Gesellschaft kann im In- und Ausland Grundeigentum erwerben, belasten, veräussern und verwalten. Sie kann auch Finanzierungen für eigene oder fremde Rechnung vornehmen sowie Garantien und Bürgschaften für Tochtergesellschaften und Dritte eingehen.

Art. 3: Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt CHF 240'000. Es ist eingeteilt in 80 Stammanteile zu CHF 2'000 und 10 Stammanteile zu CHF 8'000.

Art. 4: Die Geschäftsführer/innen führen über die Stammanteile ein Anteilbuch. In das Anteilbuch sind einzutragen:

- die Gesellschafter/innen mit Namen und Adresse sowie Geburtsdatum;
- die Anzahl und der Nennwert der Stammanteile jeder Gesellschafterin und jedes Gesellschafters.

Art. 5: Die Abtretung von Stammanteilen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung. Die Gesellschafterversammlung kann die Zustimmung ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 6: Jeder Gesellschafterin und jedem Gesellschafter steht an den Stammanteilen der anderen Gesellschafter/innen ein Vorkaufsrecht zu.

Art. 7: Die Gesellschafter/innen sind zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses verpflichtet. Die Gesellschafter/innen dürfen Tätigkeiten, die gegen die Treuepflicht oder das Konkurrenzverbot verstossen, ausüben, sofern alle übrigen Gesellschafter/innen schriftlich zustimmen.

Art. 8: Bei Unterbilanz verpflichten sich die Gesellschafter/innen, folgende Nachschüsse zu leisten:

- Die 80 Stammanteile zum Nennwert CHF 2'000 sind mit einem Nachschuss in Höhe von CHF 1'000 je Stammanteil verbunden;
- die 10 Stammanteile zum Nennwert CHF 8'000 sind mit einem Nachschuss in Höhe von CHF 4'000 je Stammanteil verbunden.

Frage 2: Sind die Gesellschafter/innen verpflichtet die Nachschusspflicht zu leisten? Kann allenfalls Rückgriff auf Marina genommen werden? (30%)

* * * * *

Bettina sieht schliesslich ein, dass es keine Zukunft für die Knopf GmbH gibt. Sie beschliesst zusammen mit Karl und Lars, die Gesellschaft aufzulösen.

Frage 3a: Wie geht eine Liquidation von statten? Beschreiben Sie die Liquidation stichwortartig. (5%)

Frage 3b: Drei Monate nach Löschung der Gesellschaft aus dem Handelsregister meldet sich Peter, ein Gläubiger der Knopf GmbH, mit einer Forderung von CHF 50'000. Er befand sich während der Corona-Krise in Papua Neu Guinea und hat erst bei seiner Rückkehr in die Schweiz 2021 von der Liquidation der Knopf GmbH erfahren. Quid? Beschreiben Sie allenfalls das Vorgehen. (10%)

* * * * *

Anmerkung: Die Prozentangaben sollen nur einen groben Hinweis auf die Gewichtung der Punktzahlen geben. Die präzise Anzahl Punkte für die Lösung der einzelnen Aufgaben kann allenfalls noch variieren.

Prof. Dr. iur. Rolf Sethe

Fall 6 – Genfer Privatbank (Personengesellschaftsrecht)

Die Groupe Familial & Cie (**GF**) ist eine erfolgreiche Genfer Privatbank, die schon seit mehr als 200 Jahren als Kommanditgesellschaft organisiert ist. Es gibt vier geschäftsführungsbefugte Komplementäre (**A**, **B**, **C**, **D**) und eine Kommanditärin (**E**), die ihre im Handelsregister eingetragene Einlage von CHF 500'000 vor Jahren bereits in die Gesellschaftskasse einbezahlt hat.

Eine ehemalige Kundin (**K**) hat im Rahmen eines Vermögensverwaltungsmandats viel Geld verloren und fordert nun gegenüber der Genfer Privatbank Schadenersatz in Höhe von CHF 5'280'000. Deren Rechtsabteilung bejaht in einem internen Gutachten eine Pflichtverletzung der Bank, da im konkreten Fall das Kundendepot nicht genügend überwacht worden war, rät der Bankleitung aber, den Anspruch zu bestreiten, da die Kapitaldecke der Bank derzeit sehr knapp sei und man deshalb nicht zahlen könne.

> **Frage 1:** K will von Ihnen wissen, ob und gegen wen eine Klage Aussicht auf Erfolg haben wird.

* * * * *

Gesellschafter D und Gesellschafterin E verunglücken bei einer Skitour in den Unterwalliser Alpen tödlich. Die Ehepartnerin und Alleinerbin von D (**D1**) geht davon aus, dass sie Gesellschafterin und Geschäftsführerin der Bank wird. Der Ehepartner und Alleinerbe von E (**E1**) nimmt an, dass er Gesellschafter der Bank wird. Die Bank verwehrt jedoch diese Ansprüche.

> **Frage 2a:** Wie ist die gesellschaftsrechtliche Rechtslage?
>
> **Frage 2b:** Ändert sich die Rechtslage, wenn gesellschaftsvertraglich vorgesehen ist, dass die Gesellschaft im Todesfall eines Gesellschafters mit den Erben fortbestehen soll?

* * * * *

Wegen der angespannten Lage nehmen die Gesellschafter eine Fusion mit einer Zürcher Bankengruppe (**ZB**) vor, die als Aktiengesellschaft organisiert ist. Ein von den Fusionspartnern gemeinsam beauftragtes Treuhandunternehmen (**TU**) bewertet die Genfer Privatbank mit CHF 13 Mio. und die Zürcher Bankengruppe mit CHF 65 Mio. A, B, C und D1 erhalten auf dieser Grundlage und nach geltendem Gesellschaftsvertrag jeweils Anteile der Zürcher Bankengruppe im Wert von CHF 3 Mio., E1 solche im Wert von CHF 1 Mio. Die Fusion wird zu diesen Bedingungen durchgeführt.

A, B, C und D1 wollen noch innerhalb der dafür vorgesehenen Fristen die Korrektheit der Fusion gerichtlich kontrollieren lassen. Sie sind der Ansicht, dass das Umtauschverhältnis bei der Fusion nicht stimmte und sie zu wenig Stimmen in der Generalversammlung der neuen Bankengruppe haben. Deshalb mandatieren sie

einen renommierten Basler Betriebswirt (**BB**), der die beiden fusionierten Unternehmen erneut bewerten soll. E1 überlegt, ob er ebenfalls klagen soll oder ob er darauf verzichten kann, weil er davon ausgeht, dass er ohnehin von der Klage von A, B, C und D1 profitiert.

Frage 3a: Auf welcher Rechtsgrundlage und mit welchen Erfolgsaussichten können sich die Gesellschafter A, B, C und D1 gerichtlich zur Wehr setzen, wenn sie mit dem Umtauschverhältnis und mit der Verteilung der Stimmrechte nicht zufrieden sind?

Frage 3b: Wer trägt die Kosten der entsprechenden Klagen?

Frage 3c: Ist es denkbar, dass ein Gerichtsurteil in diesen Punkten allenfalls auch Auswirkungen auf die Rechtstellung von E1 hat?

Dr. iur. Stephanie Volz

Fall 7 – Tierschutz (UWG)

Die «Stiftung für Tierschutz» ist eine schweizweit tätige Organisation, welche sich gemäss Stiftungsurkunde dem Tierschutz verschrieben hat. Sie wird vom Bund unterstützt und geniesst nationale Bekanntheit. Auch der Verein «Tierschutzdienst» ist gemäss den Statuten im Bereich des Tierschutzes aktiv, jedoch im Vergleich zur Stiftung weit weniger bekannt.

Beide Organisationen finanzieren sich durch Beiträge von Mitgliedern und durch Spenden, erbringen für ihre Mitglieder aber auch gewisse Dienstleistungen. So werden die Mitglieder beispielsweise mit Informationen zur korrekten Tierhaltung versorgt, und es gibt eine Rechtsberatung zu Fragen des Tierschutzes.

Der Verein Tierschutzdienst betreibt zur Gewinnung von Mitgliedern ein aktives Telefonmarketing, in dessen Rahmen beispielsweise Personen angerufen und mit einer Jahresmitgliedschaft zum halben Preis bedient werden. Die Stiftung für Tierschutz empfindet dies als unangemessen.

Die Stiftung ist zudem der Meinung, dass es der Verein Tierschutzdienst auf eine Verwechslung mit ihr anlege bzw. eine solche herbeiführe, um ihr Mitglieder abzuwerben und vom guten Ruf der Stiftung zu profitieren. Dabei wolle sich die Führung des Vereins nur persönlich bereichern. Die Stiftung bezweifelt, dass es dem Verein um das Wohlergehen der Tiere geht. Ihre Ansicht sieht sie darin bestätigt, dass die Vereinsmitgliedschaft rund CHF 100 kostet und darin nur eine einmalige Rechtsberatung enthalten ist. Sie möchte deshalb die Öffentlichkeit über das – wie ihr scheint – ungebührliche Verhalten aufklären und wird auf verschiedenen Kanälen aktiv:

- Auf ihrer Website publiziert die Stiftung für Tierschutz einen Artikel mit der Überschrift «Verein Tierschutzdienst spielt sich als Tierschützer auf». Der Artikel erwähnt unter anderem, dass sich Mitglieder darüber beschwert hätten (was auch der Wahrheit entspricht), sie hätten Anrufe vom «Tierschutz» erhalten, worunter sie die Stiftung vermuteten, wobei es sich aber um den Verein Tierschutzdienst gehandelt habe.

- Auf der Facebook-Seite des Vereins schreibt die Stiftung für Tierschutz den folgenden Kommentar: «Aufgepasst, ein Verein, der sich ‹Tierschutzdienst› nennt – mit rein monetären Interessen».

- Auf Twitter doppelt die Stiftung für Tierschutz nach: «Tierschutzdienst: Achtung, der Verein Tierschutzdienst wirbt durch Telefonmarketing aggressiv um Mitglieder».

- Schliesslich veröffentlicht die Stiftung Tierschutz einen weiteren Beitrag auf ihrer Website, in dessen Rahmen sie schreibt, dass der Verein Tierschutzdienst seinen Mitgliedern Dienstleistungen «zu gesalzenen Preisen» anbiete, und rät den Lesern, «keinesfalls eine Mitgliedschaft mit besagtem Verein einzugehen bzw. eine solche sobald wie möglich zu kündigen».

Der Tierschutzdienst sieht sich durch das Verhalten der Stiftung für Tierschutz einer Hetzkampagne ausgesetzt und will gegen die Stiftung vorgehen. Die Stiftung für Tierschutz kontert, dass das Verhalten des Tierschutzdienstes gegen das UWG verstosse und eine Aufklärung darüber im öffentlichen Interesse liege.

> **Frage:** Liegt von Seiten des Vereins Tierschutzdienst und/oder der Stiftung für Tierschutz ein Verstoss gegen das UWG vor?

* * * * *

Bearbeitungshinweis: Bei Unklarheiten im Sachverhalt ist mit Annahmen zu arbeiten.